

■ EIN NEUER PROFESSIONELLER ETHIKKODEX FÜR DIE BIBLIOTHEKARE UND INFORMATIONSFACHLEUTE DER SCHWEIZ: HINTERGRUND UND ENTSTEHUNG

von Michel Gorin

Inhalt

Einleitung

1. Was ist ein Ethikkodex?
2. Warum ein Ethikkodex für die Bibliothekare?
3. Ein Ethikkodex für die Bibliothekare oder eine Satzung der Bibliotheken?
4. Der erste Ethikkodex der Schweizer Bibliothekare
5. Der zweite Ethikkodex der Schweizer Bibliothekare
6. Ethikkodex der IFLA oder Ethikkodex des BIS?
7. Anhörung der Mitglieder – eine Voraussetzung
8. Achtung des Ethikkodex durch die Fachleute – ein frommer Wunsch?
9. Schlussbemerkungen

Zusammenfassung: Der Beitrag berichtet über die Hintergründe und Genese des 2013 neu implementierten bibliothekarischen Ethikkodex der Schweiz. Zunächst erfolgt eine Diskussion der Charakteristika von sowie der Gründe für derartige Kodizes, sowie ihre Abgrenzung zu institutionellen Satzungen. Der erste Ethikkodex der Schweizer Bibliothekare wurde 1998 vom damaligen bibliothekarischen Berufsverband BBS verabschiedet. 2008 wurde BBS mit dem Schweizer Dokumentarverband zu der neuen Berufsvereinigung BIS fusioniert. Deren erweiterte professionelle Bandbreite sowie die inzwischen vergangene Zeit ließen eine Totalrevision des Ethikkodex ratsam erscheinen. Der neue Text ist stark von dem 2012 von der IFLA veröffentlichten internationalen Ethikkodex beeinflusst, weicht aber in einigen Punkten davon ab. Bei seiner Erstellung wurde großer Wert auf die Diskussion mit den Mitgliedern der Berufsvereinigung gelegt. Eine neue Kommission des BIS soll den Ethikkodex propagieren, pflegen und aktualisieren, wobei man sich anstatt auf Sanktionen auf Beratungs- und Überzeugungsarbeit stützen will.

Schlagwörter: Berufsethik, Bibliotheksethik, Ethikkodex, Schweiz, BBS (Association des bibliothécaires et bibliothèques suisses / Verein Schweizer BibliothekarInnen und Bibliotheken), BIS (Bibliothèque Information Suisse / Bibliothek Information Schweiz)

A NEW PROFESSIONAL CODE OF ETHICS FOR SWISS LIBRARIANS AND INFORMATION SPECIALISTS: BACKGROUND AND DEVELOPMENT

Abstract: *The article reports on the background and genesis of the 2013 newly implemented library code of ethics in Switzerland. First, the characteristics of and the reasons for such codes are discussed, as well as their differentiation from institutional statutes. The first code of ethics for Swiss librarians was adopted by the former library professional association BBS in 1998. In 2008 BBS was merged with the Swiss documentary association to the new professional association BIS. The enlarged professional bandwidth of BIS as well as the time elapsed since 1998 suggested a total revision of the code. The new text is heavily influenced by the 2012 published IFLA international code of ethics, but differs in some points from it. At its creation, great value was placed on the discussion with the members of the professional association. A new committee of the BIS is to promote, maintain and update the code; in doing so one will rely on advisory activities and advocacy rather than on applying sanctions.*

Keywords: *Professional ethics, library ethics, code of ethics, Switzerland, BBS (Association of Swiss Librarians and Libraries), BIS (Library & Information, Switzerland)*

Einleitung

Aarau, 6. September 2013: Die Generalversammlung der *Bibliothèque Information Suisse / Bibliothek Information Schweiz* (im Folgenden abgekürzt: BIS) verabschiedet einen neuen Ethikkodex. Er basiert auf jenem der IFLA¹ und soll den Kodex der Schweizer Bibliothekare ersetzen, der aus dem Jahr 1998 datiert. Das Votum ist einstimmig (drei Enthaltungen), ohne Diskussion, ohne vorangehende Fragen. Ein wichtiges Votum, eine erfreuliche Entscheidung. Aber wie kam es nun dazu?

Der vorliegende Beitrag² setzt sich zum Ziel, die Vorgänge und Überlegungen im Rahmen des BBS (*Association des bibliothécaires et bibliothèques suisses / Verein Schweizer BibliothekarInnen und Bibliotheken*), später: BIS, zwischen 1994 und heute aufzuzeigen, die die schweizerischen Bibliothekare mit einem beruflichen Ethikkodex³ ausstatten sollten. Die Prozesse der Ausarbeitung des ersten (1998) und zweiten Ethikkodex (2013) werden veranschaulicht, nachdem zuvor definiert wird, was ein solches Dokument ist: konkret, worin sein Nutzen und seine Notwendigkeit bestehen.

1. Was ist ein Ethikkodex?

Jedes derartige Dokument zielt auf eine Qualitätsdienstleistung ab, aus der der Empfänger einen legitimen Vorteil ziehen kann. Es enthält also immer folgende Elemente:

- eine Definition der Aufgaben, die sich der Beruf setzt,
- eine Definition der Pflichten, die sich daraus gegenüber den potentiellen Kunden ableiten,
- eine Definition der Rechte, die daraus folgen.

Eine detaillierte Analyse mehrerer Ethikkodizes für die amerikanischen, britischen, kanadischen, französischen und japanischen Bibliothekare, durchgeführt von Jean Meyriat in den Beiträgen eines Kongresses, der in der Geschichte der Berufsethik der Bibliothekare eine Wende herbeiführte,⁴ seit damals durch persönliche Studien untermauert und bestärkt, erlaubt, die im Folgenden dargelegten allgemeinen Charakteristika hervorzuheben.

Es gibt zahlreiche Übereinstimmungen zwischen diesen Texten, eher mit verschiedenen Akzenten als mit grundsätzlichen Divergenzen, die in erster Linie an nationalen Kulturen und Traditionen liegen. Man kann also von einem Konsens über ihren Inhalt sprechen. Diese verschiedenen Akzentsetzungen liegen auch am Grad der beruflichen Organisation. Je mehr organisiert, desto mehr Akzent wird auf die Institution gelegt, in der der Bibliothekar seine Funktion ausübt. Wenn der Beruf weniger institutionalisiert ist, wird der Akzent auf die Personen und ihre Beziehungen untereinander gelegt.

Man kann ferner das jeweilige Gewicht der Rechte und Pflichten untersuchen. Einige Texte trachten danach, Rechte und Pflichten auszugleichen; andere sprechen vorrangig von Rechten oder im Gegensatz dazu von Pflichten. Man findet Wünsche, manchmal mehrdeutige Bedingungssätze, aber auch zwingende Pflichten. Auch eine Unterordnung der Rechte unter die Pflichten scheint mitunter auf.

Das Gleichgewicht zwischen Selbstdisziplin und Zwang kann ebenfalls variieren. Die Texte setzen in der Mehrzahl der Fälle eine Selbstdisziplin des Berufes voraus: Die Fachleute legen sich Verpflichtungen auf. Dass damit keine Sanktionen verbunden sind, kann als Schwachpunkt von Ethikkodizes gesehen werden, genau wie die Tatsache, dass solche Dokumente nicht den juristischen Wert von Gesetzestexten haben und niemals haben werden.

Das Präzisions- und Detailliertheitsniveau des Inhalts der Kodizes kann stark variieren. Man begegnet sehr knappen Texten oder im Gegensatz

dazu relativ langen. Manche geben tatsächlich nur einen allgemeinen Rahmen, andere suchen alle möglichen Situationen in Erwägung zu ziehen.

2. Warum ein Ethikkodex für die Bibliothekare?

„Ethik ist keine theoretische Disziplin, sondern das Ergebnis von Mehrheitspraktiken, die sich entwickeln können und sollen, und zwar aus kollektiver und individueller Beherrschung wie aus unüberwindbaren und unantastbaren Überzeugungen“.⁵

Der Autor dieser Erklärung, Gilbert Coutaz, ist Direktor der Kantonalarchive des Kantons Waadt in der französischen Schweiz und war während der zweiten Hälfte der 1990er Jahre Vorsitzender des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (AAS/VSA). Unter seinem Vorsitz wurde dieser Verein – im Jahre 1998 – mit einem Ethikkodex ausgestattet. Die Relevanz und Aktualität der Behauptung von Gilbert Coutaz muss hervorgehoben werden: Die Berufsethik ist tatsächlich alles andere als eine theoretische Materie, denn sie gründet sich auf die Praktiken einer spezifischen Berufsgruppe, welche sich bemüht, sie genau zu bestimmen und abzugrenzen, indem sie sie auf tief verwurzelten und daher nicht verhandelbaren Überzeugungen beruhen lässt. Diese Praktiken entstehen als Funktion zahlreicher Faktoren, was zur Folge hat, dass jeder Ethikkodex periodisch aktualisiert werden muss. Und schließlich bezieht sich die Bemerkung von der „kollektiven und individuellen Beherrschung“ auf das wesentliche Charakteristikum jeder Berufsethik, dass nämlich ihre Anwendung der persönlichen Beurteilung der betreffenden Person überlassen bleibt, während ihre Definition und die Kontrolle ihrer Anwendung Sache einer Berufsgruppe sind, die in ihrer Gesamtheit betroffen ist.

Deswegen „gibt [...] ein Kodex einen Kurs, eine Richtung, eine Gewalt vor [...], [er] ist ein Hilfsmittel zum Überleben, eine Verhaltenswissenschaft, ein Abwehrmittel für die Angriffe und widersprechenden Bitten“⁶, mit denen die Bibliothekare konfrontiert sind. Er verfolgt mehrere Ziele, die in den folgenden acht Punkten formuliert werden können:

1. die Identität des Berufes um die von allen anerkannten Werte herum strukturieren und kohärent machen;
2. spezifische Kompetenzen hervorheben – um nicht zu sagen: aufwerten – und bestätigen, und zwar sowohl Know-how als auch Verhalten;
3. das Markenimage des Berufes fördern und damit zur Zuerkennung eines „Qualitätslabels“ für diesen beitragen;

4. über ein Werkzeug zur Förderung des Berufes nach Außen verfügen (politische Autoritäten, Arbeitgeber, Kunden, breite Öffentlichkeit);
5. dem Wunsch nach einem Halt nachkommen, den die Informationsfachleute umso mehr verspüren werden, als sie sich ihrer Verantwortung bewusst sind, eine wichtige Rolle in der Informationsgesellschaft zu spielen;
6. in der Ausübung ihrer Tätigkeit eine gewisse Form von Sicherheit anstreben: die Bibliothekare müssen ihre „Verteidigung“ absichern und sich gegenseitig unterstützen, wenn ernste Fragen gestellt werden oder im Fall von Meinungsverschiedenheiten;
7. eine Berufsvereinigung mit einem verbindenden Text ausstatten, mit einem einigenden Element, zugleich mit einem Werkzeug, das zur Ausbildung dient;
8. letztendlich bestimmte Pflichten bestätigen, die dem Beruf innewohnen, und bestimmte Rechte fordern.

Zur noch größeren Konkretisierung folgt hier eine Liste der spezifischen Ziele, die aus verschiedenen Gesprächen hervorgehen, die ich mit Kollegen und Studierenden geführt habe:

- die leitenden Prinzipien des Berufs Bibliothekar definieren und formulieren;
- die Berufspraktiken genau kodifizieren;
- einen Geist der Zugehörigkeit schaffen sowie etwas, das man als „Berufsstolz“ bezeichnen könnte;
- die Praktiken harmonisieren und gegen bestimmte Vorurteile, um nicht zu sagen: Missbräuche, ankämpfen;
- über eine echte „Visitenkarte“ verfügen, ein Referenzdokument, das dazu dient, den Kunden, Arbeitgebern und politischen Autoritäten in groben Zügen die von den Bibliothekaren erfüllten Aufgaben zu erklären;
- die spezifischen Kompetenzen und unveräußerlichen Rechte begründen, die die Arbeitgeber und politischen Autoritäten oft verkennen, ja geradezu ignorieren;
- eine detaillierte, auf politischer Ebene zur Verteidigung des Berufsstandes sehr nützliche „Argumentationshilfe“ vorlegen;
- im spezifischen Fall der Schweiz, beim Fehlen einer gemeinsamen Bibliothekspolitik aufgrund des Föderalismus, dennoch aus einem für die Bibliothekare möglichst einheitlichen Text einen Vorteil ziehen.

Man kann zudem betonen, dass ein Ethikkodex eine erhebliche Berechtigung hat, weil er kollektiv redigiert wird, in einer Generalversammlung offiziell angenommen und weiterhin durch eine repräsentative Vereinigung der betreffenden Berufskreise unterstützt wird.

3. Ein Ethikkodex für die Bibliothekare oder eine Satzung der Bibliotheken?

Bevor der Prozess der Ausarbeitung der Texte beschrieben wird, die vom BBS (später BIS) veröffentlicht wurden, ist es notwendig, einen grundlegenden Unterschied zwischen einem Ethikkodex und einer institutionellen Satzung zu machen. Ein Ethikkodex betrifft ausschließlich Personen, in unserem Fall Bibliothekare oder verwandte Berufe. Eine institutionelle Satzung hingegen ist, worauf der Name hinweist, an eine spezifische Einrichtung gebunden, in unserem Fall an eine Bibliothek oder eine analoge Institution. Ein Ethikkodex ersetzt keine Satzung, die ihrerseits das Aktivitätsfeld, die Aufgaben, die Politik und die Leistungen einer Institution definiert. Diese beiden Dokumente sind also völlig komplementär: der Bibliothekar kann dank der Prinzipien, die seiner beruflichen Tätigkeit zugrunde liegen, die Institution, die ihn beschäftigt, ermuntern, ihm einen Rahmen zu bieten, der es ihm erlaubt, sie zu respektieren. Eine institutionelle Satzung sollte folglich nicht im Widerspruch einem der Grundsätze stehen, die in einem Ethikkodex festgeschrieben sind.

4. Der erste Ethikkodex der Schweizer Bibliothekare

Bis zur Mitte der 1990er Jahre schien sich der BBS von den Fragen und Überlegungen, die in den zahlreichen Schwesternvereinigungen galten, fernzuhalten. Doch schließlich vereinte ein von der Genfer Vereinigung der diplomierten Bibliothekare⁷ organisiertes Workshop zu diesem Thema zahlreiche Fachleute anlässlich eines gemeinsamen Kongresses der Schweizer Bibliothekare und Archivare im Jahr 1994 in Lausanne. Da die Teilnehmer der Ansicht waren, die Ausübung ihres Berufes könne nur durch die Existenz formulierter Grundsätze erleichtert und aufgewertet werden, auf die sich die Bibliothekare beziehen und im Fall von Meinungsverschiedenheiten stützen könnten, schlossen sich acht französisch- und deutschsprachige Bibliothekare aus verschiedenen Institutionen unter dem Vorsitz des Autors zur Arbeitsgruppe BBS zusammen. Zwischen Januar 1996 und November 1997 kam diese Gruppe mehrmals zusammen,

wobei auch zwischen den Sitzungen wichtige Arbeit geleistet wurde. Die angestellten Überlegungen waren nicht nur intensiv, sondern wurden vor allem durch die Erfahrungen ausländischer Kollegen – insbesondere aus Frankreich, Quebec und den USA – gefördert, die in der Fachpresse und -literatur referiert wurden. Sie basierten auch auf einer eingehenden Prüfung der spezifischen Berufscharakteristika von Bibliothekaren und verwandten Professionen.

Die Arbeitsgruppe zog mehrmals die Mitglieder des BBS zu Rate und erhielt zahlreiche Kritiken und konstruktive Vorschläge (Berichte anlässlich der Generalversammlungen, Darstellungen in der Vereinszeitschrift, Umfragen bei allen regionalen und fachlichen Vereinen). Sie bemühte sich auch während dieser Zeit, ursprünglich eher skeptische oder wenig interessierte Fachleute von der Notwendigkeit einer Reflexion über ihre Ethik zu überzeugen. Im Frühjahr 1998 beschloss der Leiter der Arbeitsgruppe, das endgültige Projekt der Generalversammlung vorzulegen. Der Text wurde im September des gleichen Jahres mit einer gewaltigen Abstimmungsmehrheit bei nur einigen Enthaltungen angenommen.

Die erste „Berufsethik der Schweizer BibliothekarInnen / Code de déontologie des bibliothécaires suisses“⁴⁸ enthielt sieben Artikel (allgemeiner Leitsatz, Aufbau der Sammlungen, Zugang zu den Dokumenten, Schutz, Ausbildung, Kooperation und Verantwortlichkeit), versehen mit einigen erklärenden Anmerkungen.

5. Der zweite Ethikkodex der Schweizer Bibliothekare

Wie in der Einleitung angedeutet wurde, ist BIS das Ergebnis der mit 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Fusion zwischen dem BBS und der ASD/VSD (*Association suisse de documentation / Schweizerische Vereinigung für Dokumentation*). BIS umfasst eine große Variationsbreite von Mitgliedern, individuelle ebenso wie kollektive, sowohl aus dem Bereich der Bibliotheken jeder Art, als auch aus jenem des Informationsmanagements im weiten Sinne, insbesondere in Privatunternehmen. Damit stellte sich die Frage nach einer Totalrevision des im Rahmen des BBS ausgearbeiteten Textes, umso mehr, als zum Zeitpunkt der Gründung des BIS die „Berufsethik der Schweizer BibliothekarInnen (Code de déontologie des bibliothécaires suisses)“ schon mehr als zehn Jahre alt war.

Infolgedessen brachte der Autor – immer noch gleich fest vom Nutzen eines solchen Dokumentes überzeugt – in der Generalversammlung des BIS im September 2012 einen Antrag ein mit der Forderung an den Ausschuss-

leiter, eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, die den Auftrag haben sollte, für BIS die Möglichkeit zu überprüfen, als neuen Ethikkodex den „IFLA Code of Ethics for Librarians and other Information Workers“⁹ (veröffentlicht im Jahre 2012) anzunehmen oder sich bei der Revision des Textes von 1998 daran anzulehnen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen und es bildete sich eine Arbeitsgruppe unter der Verantwortlichkeit des Autors, mit dem Ziel, einen revidierten Text zur Abstimmung in der Generalversammlung 2013 des BIS vorzulegen.

In weniger als einem Jahr traf sich die Arbeitsgruppe, die aus dreizehn motivierten und für die betroffenen Berufsumfelder repräsentativen Personen bestand, zweimal und arbeitete zwischenzeitlich auf intensive Weise. Sie zog die Mitglieder des BIS beim Konzept eines Zwischentextes zu Rate und berücksichtigte in der Endversion deren Bemerkungen und Vorschläge. Der neue Ethikkodex¹⁰, stark vom Text der IFLA beeinflusst, trotzdem aber unterschiedlich, trat am 6. September 2013 auf Beschluss der Generalversammlung des BIS in Kraft.

6. Ethikkodex der IFLA oder Ethikkodex des BIS?

Wie man gesehen hat, hat die Arbeitsgruppe des BIS nicht entschieden, den Text der IFLA unverändert zu übernehmen. Ist das der Reflex eines gewissen Partikularismus, einer ziemlich ausgeprägten Tendenz in der Schweiz auf vielen Gebieten? Die Antwort lautet: nein. Wenn auch die Ausarbeitung eines Ethikkodex keine unlösbare Aufgabe ist, benötigt sie dennoch eine große Fähigkeit zur Innenschau, ein langes Reifen ebenso wie eine Konfrontation von Ideen sowie einen zur Schau getragenen Willen, gemeinsame Praktiken und Handlungsweisen freizulegen. Vor allem auch muss sie unbedingt zu einem Ergebnis führen, das bei den Adressaten des Textes das Bedürfnis weckt, sich diesen anzueignen, ihn zu absorbieren und in der täglichen Praxis andauernd die Einhaltung seiner Prinzipien zu überwachen (und überwachen zu lassen). Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Text in einer adaptierten Sprache redigiert werden und den spezifischen Kontext berücksichtigen, jeweils dort, wo er in Kraft ist.

So stützt sich der Ethikkodex des BIS in weiten Teilen auf jenen der IFLA, weicht jedoch in zahlreichen Punkten davon ab, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die französische und die deutsche Übersetzung des von der IFLA vorgelegten Textes wurden als unbefriedigend empfunden.

- Bestimmte Elemente aus dem Kontext der IFLA wurden nicht berücksichtigt.
- Einige für zu wenig klar eingeschätzte Formulierungen der IFLA wurden neu bearbeitet.
- Allgemein fehlende Elemente: Einige für wichtig befundene Grundsätze wurden hinzugefügt, wie zum Beispiel die Notwendigkeit, in Verbindung mit der eigentlichen Aufgabe jeder Institution über die Erhaltung und den Schutz der Sammlungen zu wachen, der Beitrag zum Kampf gegen den Analphabetismus und zum lebenslangen Lernen, das Recht zur fortwährenden (Aus-)Bildung.
- Elemente, die fehlen oder eine Anpassung gegenüber dem Schweizer Kontext benötigen: Korrekturen wurden beigebracht, wie zum Beispiel die Rücksicht auf die sprachlichen Minderheiten oder das Recht auf Informationszugang in der Muttersprache.
- Beseitigung von Beispiel- oder Grafiklisten, die den Text schwerfällig machen, den Nachteil haben, regelmäßig vervollständigt werden zu müssen und einseitig wirken.
- Beseitigung von Bedingungsformen: In einem Ethikkodex schwächt jede Bedingungsform (zusammen mit der Verwendung der Konjunktion „wenn“) die Bedeutung des Behaupteten ab und macht seinen Gebrauch schwieriger. Ein derartiges Dokument muss die Dinge klar behaupten, ohne verschiedene Deutungen zu ermöglichen.
- Allgemeine Logik des Textes: Zahlreiche Punkte wurden unverändert übernommen, jedoch anders angeordnet (abweichende Neugliederungen), um die Lektüre und richtige Interpretation zu erleichtern.
- Beseitigung eines Punktes: Die Tatsache, dass die Bibliothekare erkennen sollen, es liege im allgemeinen Interesse, dass schlechte Verhaltensweisen, Korruption und Verbrechen durch „Whistleblower“ öffentlich gemacht werden – auch zum Nachteil der Vertraulichkeit –, wurde als schlecht auslegbar, aufdringlich und von angelsächsischer Empfindlichkeit erachtet.
- Keine gekürzte Version: Im Gegensatz zu jenem der IFLA wird der Kodex des BIS nicht durch eine gekürzte Version vervollständigt. Die Arbeitsgruppe des BIS hat nach gründlicher Überlegung und aus folgenden Gründen darauf verzichtet: Es ist einerseits sehr schwierig, eine Kurzfassung herzustellen, ohne dem Text die Substanz zu nehmen bzw. wichtige Nuancen zu verlieren, und andererseits stellt es ein Risiko dar, über zwei unterschiedliche Dokumente zu verfügen, die die Berufsethik spiegeln.

7. Anhörung der Mitglieder – eine Voraussetzung

Eine Besonderheit der von den beiden Gruppen, die die Texte von 1998 und 2013 redigiert haben, geleisteten Arbeit soll hier hervorgehoben werden, umso mehr, als sie für den Erfolg einer solchen Vorgangsweise entscheidend erscheint.

Abgesehen von der Tatsache, dass die Arbeitsgruppen so weit wie möglich repräsentativ für den BBS und den BIS waren und – was unverzichtbar war – den beiden großen (Sprach- und) Kulturkreisen der Schweiz entstammten, soll hier von dem Dialog die Rede sein, der zwischen jeder der beiden Gruppen und den Mitgliedern der Vereinigung geführt wurde. Weit davon entfernt, eine Bremse im Reflexionsprozess darzustellen, hat dieser Dialog im Gegenteil dazu beigetragen, den Prozess in Gang zu halten und ihn zu bereichern, sowie zu verhüten, dass er zu theoretisch wurde. Im Übrigen glaube ich versichern zu können, dass dieser Austausch eine fortschreitende Bewusstwerdung des Interesses begünstigt hat, strenge und eindeutige Regeln einer Berufsethik zu definieren. Die Mitglieder des BBS und des BIS, zuweilen gleichgültig, skeptisch, ja geradezu gegen die Veröffentlichung eingestellt, haben sich nach und nach ihren Kodex angeeignet, von dem sie beinahe die ganze Entstehung verfolgen konnten, und wurden dazu gebracht, ihre Beiträge zu seiner Redigierung zu leisten.

Konkret bedeutete das die Durchführung eines Anhörungsverfahrens der Textentwürfe, sodann eine gründliche Analyse aller erhaltenen Kommentare und Korrekturvorschläge und darauf folgend die Aussendung ausführlicher Antworten an alle Intervenienten, in denen die Gründe dafür erklärt wurden, ob und warum ihre Vorschläge von der Arbeitsgruppe berücksichtigt wurden oder nicht.

8. Achtung des Ethikkodex durch die Fachleute – ein frommer Wunsch?

Wie bereits erwähnt, enthalten die bibliothekarischen Ethikkodizes keine möglichen Sanktionen gegenüber Informationsfachleuten, die den einen oder anderen im Text vorliegenden Grundsatz nicht beachten.¹¹ Dies gilt auch für den Ethikkodex des BIS. Leidet ein solches Dokument unter diesen Bedingungen – wobei man sich in Erinnerung rufen muss, dass es zudem keine juristische Bedeutung besitzt – nicht an einem grundsätzlichen Fehler?

Auf diese entscheidende Frage lautet die Antwort: nein. Die Macht eines solchen Textes beruht klarerweise auf seinem moralischen Wert. Tatsächlich zielt er auf die persönliche Verantwortungsübernahme jedes Ex-

perten ab, appelliert an sein Gewissen, lässt ihn die Verantwortlichkeiten gegenüber seinen Kunden und der Gesellschaft im Allgemeinen erkennen. Jeder Bibliothekar der Schweiz ist also eingeladen, sich die in diesem Dokument ausgedrückten Prinzipien zu eigen zu machen, sie sich individuell anzueignen und in seiner täglichen Praxis zu beachten.

BIS wird weiterhin eine aktive Rolle bei der Redaktion und Pflege dieses Textes spielen. Dies ist die Aufgabe einer ständigen Kommission, die vom Autor eingerichtet wurde und die ab 1. Januar 2014 mit den Fragen der Berufsethik betraut ist. Das Mandat dieser Kommission ist folgendes:

- in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden des BIS die Förderung des Ethikkodex bei den Fachleuten, den Arbeitgebern und der politischen Welt durch spezifische Bildungs- und Lobbyaktivitäten absichern;
- die Aktualisierung des Ethikkodex gewährleisten, insbesondere durch eine ständige, wachsame Beobachtung der nationalen und internationalen aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Berufsethik der Bibliothekare und Informationsfachleute;
- die Einhaltung der Verwendung des Kodex durch die Adressaten gewährleisten, indem man sich auf eine ständige Überwachung stützt (Umfragen, punktuelle Befragungen);
- die Vereinsmitglieder beraten, die mit Problemen im Zusammenhang mit der Berufsethik konfrontiert sind.

Eine solche Kommission wird durch die verschiedenen Aktivitäten, die sie durchführen wird, die weiter oben erwähnte Schwierigkeit gewissermaßen umgehen, indem sie eher handelt und informiert, um zu überzeugen, als dass sie Sanktionen anwendet.

9. Schlussbemerkungen

Angesichts bzw. trotz der Tatsache, dass der Ethikkodex des BIS keine juristische Bedeutung besitzt, ist er für die Berufsgruppe der Bibliothekare oder in einem weiteren Sinn der Informationsfachleute das, was die Bundesverfassung für die Helvetische Konföderation ist: ein Grundlagentext, dessen Existenz niemand ignoriert, aber dessen Einfluss auf die täglichen Aktivitäten schwer wahrnehmbar ist. Wie jede beliebige Norm hat er einen Entwicklungscharakter und muss nicht nur regelmäßig aktualisiert, sondern auch zum Nutzen einer soliden Informationspolitik und auf lange Sicht ausgerichtet werden.

Unter diesen Bedingungen wird dieser Ethikkodex¹² ein echtes Arbeitsinstrument werden, auf das man sich bezieht, einerseits um die Berufspraxis zu untermauern und den Zusammenhalt unter den Informationsfachleuten zu verstärken, und andererseits um die Fachkompetenz zu stärken und unseren Berufsstand zu fördern.

Michel Gorin
Haute École de gestion de Genève,
Département Information documentaire
Route de Drize 7
CH – 1227 Carouge
E-Mail: michel.gorin@hesge.ch

- 1 IFLA (2012). *IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte*. Online: <http://www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/germancodeofethicsfull.pdf> (abgerufen am 15.9.2013).
- 2 Dieser Artikel nimmt einige wesentliche Elemente aus Beiträgen wieder auf, die der Autor in Schweizer Fachzeitschriften publiziert hat.
- 3 Im Folgenden kurz als „Ethikkodex“ bezeichnet.
- 4 Interassociation ABCD (1994). *Une déontologie: pourquoi? Actes de la journée d'étude du 6 novembre 1992*. Paris: ADBS, 1994. 99 S.
- 5 Coutaz, Gilbert (1997). L'urgence d'un code de déontologie pour les archivistes suisses. *Revue suisse d'histoire*. 47(93). S. 278–285.
- 6 Ebenda.
- 7 eine dem BBS angegliederte Gruppierung des Kantons Genf.
- 8 BBS (1998). *Code de déontologie des bibliothécaires suisses – Berufsethik der Schweizer Bibliothekarinnen und Bibliothekare*. Bern.
- 9 siehe Anm. 1.
- 10 BIS (2013). Ethikkodex des BIS für Bibliothekare und Informationsfachleute. Letzte Änderung: 9.9.2013. Online: http://www.bis.ch/fileadmin/ressourcen/arbeitsgruppen/Ethikcode_d.pdf (abgerufen am 15.9.2013).
- 11 Manche Kodizes ermuntern die Fachleute dennoch, Regelverstöße anzuzeigen. Das ist insbesondere der Fall bei *den Ethikregeln der Vereinigung der Berufsbibliothekare von Québec* (https://cbpq.qc.ca/sites/cbpq.qc.ca/files/fichiers/corporation/loi_et_regl/Regles_ethique_2005.pdf) und beim *Code of Professional Practice* des Chartered Institute of Library and Information Professionals (GB) (<http://www.cilip.org.uk/cilip/about/ethics/code-professional-practice>).
- 12 siehe Anm. 10.